

## Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) - eine Unterform der GmbH

- **Allgemeines**

Das neue GmbH-Recht kennt zwei Varianten der GmbH. Neben die bewährte GmbH mit einem Mindeststammkapital von 25.000 € tritt die **haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft** (§ 5a GmbHG). Bei der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die **ohne bestimmtes Mindeststammkapital** gegründet werden kann.

Sie bietet eine Einstiegsvariante der GmbH und ist für Existenzgründer interessant, die zu Beginn ihrer Tätigkeit wenig Stammkapital haben. Diese GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten. Sie soll das Mindeststammkapital der normalen GmbH nach und nach ansparen.

**Jeder Geschäftsanteil der UG (haftungsbeschränkt)** muss nur noch auf einen Betrag von **mindestens einem Euro** lauten.

Weil das Mindeststammkapital bei der Unternehmergesellschaft flexibel gewählt werden kann, muss es im Gegenzug in bar und vor der Anmeldung zum Handelsregister in voller Höhe aufgebracht werden. **Sacheinlagen sind dabei ausgeschlossen.**

Für unkomplizierte **Standardgründungen (u. a. Bargründung, höchstens drei Gesellschafter)** werden zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung gestellt (s. u). Die Gründung unter Verwendung eines Musterprotokolls wird aufgrund einer kostenrechtlichen Privilegierung (z.B. betr. Notargebühren) zu einer Kosteneinsparung führen.

- **Bilanzierung nach HGB**

Die UG (haftungsbeschränkt) ist bilanzierungspflichtig. Die vereinfachte Gewinnermittlung mithilfe der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist nicht möglich. In der **Bilanz** des nach den §§ 242, 264 des **Handelsgesetzbuchs** aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine **gesetzliche Rücklage** zu bilden

- **Rücklage („Ansparen“ des Stammkapitals)**

Gewinne dürfen nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden. **25 Prozent des Gewinns** müssen so lange **in eine gesetzliche Rücklage** fließen, bis das Mindeststammkapital von 25.000 Euro aufgebracht ist. Eine zeitliche Frist gibt es dafür nicht. Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital auf mindestens 25.000 Euro, fallen die Beschränkungen weg. Der Gesellschaft steht es frei, in eine „normale“ GmbH umzufirmieren oder aber die Bezeichnung als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) beizubehalten.

---

### „Klassische“ GmbH:

Das Stammkapital der Gesellschaft muss **mindestens 25.000 €** betragen. Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jede Stammeinlage, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel eingezahlt ist. Insgesamt muss auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt sein, dass der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, die Hälfte des Mindeststammkapitals (25.000 €) erreicht. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn mindestens die nach den Sätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Einzahlungen geleistet sind und der Gesellschafter für den übrigen Teil der Geldeinlage eine Sicherung bestellt hat.

